

soll des verstorbenen Eltern, oder Groß-Eltern, oder weitem Gradus der ascendirenden und aufsteigenden Linien, so sie noch am Leben wären, im Fall die Eltern, oder Groß-Eltern, oder weitem Gradus nicht im Leben, den nächsten Freunden von solchem Zubringen mehr nicht, als das dritte Theil zukommen und gebühren, welches dritte Theil wir verstanden haben wollen, von demjenigen Zubringen, welches der verstorbene Ehe-Gatte entweder zur Zeit der Einschreitung in die Ehe, dem Ehe-Genossen zugebracht, oder in währendem Ehestande von seinen Eltern, Geschwistern, oder Freunden ererbet, und erlanget, es sey an Baarschaft, liegenden Gründen, als Häuser, Garten, Handwerks-Bänke, Aecker, und dergleichen, oder auch an Silberwerk, wenn dasselbe über, und nicht unter zwei Mark fein Silber antrift, diß aber, was der Ehe-Genosse, Mann oder Weib, an Kleidern, Ihrem Ehe-Bette, und Schuck, oder an geringem Silberwerk, als silbernen Gürtel, Geschmeide, goldene Ringe, Becher, und dergleichen, so unter zwei Marken Silber werth wäre, ingleichen an Bett- und Leinen-Geräthe, zugebracht, oder ererbet, soll allein dem überlebenden Ehe-Gatten verbleiben, und in das dritte Theil des zugebrachten Gutes nicht gerechnet werden, welches dritte Theil zwar den Freunden durch ein Testament oder letzten Willen, den Eltern aber keinesweges und in keinerley Weise benommen werden kan und soll.